

F A M O S

(Der **F**all des **M**onats im **S**trafrecht)

Dezember 2001

Parkschein - Fall

Urkundenfälschung: automatisch erstellte Schriftstücke als Urkunden / Verwarnungsgeld als Schutzobjekt des Betrugstatbestandes

§§ 267, 263, 22, 23 StGB

Leitsätze der Verfasser:

1. Ein Parkschein enthält die urkundenstrafrechtlich relevante Erklärung des Automatenbetreibers, dass eine Parkgebühr entrichtet und damit die Berechtigung zur Benutzung von Parkfläche in einem bestimmten Bereich für eine bestimmte Zeitspanne erworben worden ist.
2. Die Vermeidung eines Verwarnungsgeldes durch Täuschung erfüllt mangels eines Vermögensschadens nicht den Betrugstatbestand, weil das Verwarnungsgeld als präventiv-polizeiliche Maßnahme nicht dem Bereich des wirtschaftlichen Verkehrs zugerechnet werden kann.

OLG Köln, Beschluss vom 10. 8. 2001 (Ss 264/01), abgedruckt in Strafverteidiger Forum (StraFo) 2001, S. 252.

1. Sachverhalt

A plant umfangreiche Weihnachtseinkäufe und parkt ihren Wagen in der S-Straße der Stadt B, wo das Parken nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr gestattet ist. Ein Automat gibt nach Zahlung von 5 DM einen Parkschein aus, dessen Aufdruck erkennen lässt, dass er aus dem Parkscheinautomat der S-Straße stammt und für einen bestimmten Tag gilt. A möchte Geld für Geschenke sparen. Sie verwendet daher einen abgelaufenen Parkschein, den sie manipuliert. Dazu klebt sie einen vorher zurecht geschnittenen Zettel mit einer Ziffer über eine Ziffer des Datums, so dass nunmehr das aktuelle Datum erscheint. Den Schein legt sie sodann hinter die Windschutzscheibe ihres Fahrzeugs. Eine kontrollierende Politesse erkennt indes den Schwindel und lässt den Parkschein sicherstellen.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Als nachträgliches Weihnachtsgeschenk bietet der Fall eine gute Gelegenheit, sich mit Kernproblemen der Urkundenfälschung und des Betrugs (wieder) vertraut zu machen.

Im Mittelpunkt der Prüfung von § 267 Abs. 1 StGB steht das Tatobjekt der Urkunde. Nach der geläufigen Grunddefinition handelt es sich dabei um eine **verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.**¹ Ob die Anwendung dieser Definition gelingt, hängt hier – wie so häufig – davon ab, dass die Gedankenerklärung richtig erfasst wird. Ein Fehlgriff ist leicht möglich,

¹ Tröndle/Fischer, StGB, 50. Auflage 2001, § 267 Rn. 2; Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 25. Aufl. 2001, Rn. 790.

wie die Entscheidung der Vorinstanz und die ihr zustimmende Revisionsklärung der Generalstaatsanwaltschaft zeigen. Nach deren Auffassung verkörpert der Parkschein die Gedankenerklärung des jeweiligen Autofahrers, er habe an dem durch den Ausdruck ausgewiesenen Tag einen gültigen Parkschein erworben.² Der jeweilige Autofahrer erklärt mit dem Parkschein jedoch allenfalls dann etwas, wenn er ihn durch Auslage im Auto verwendet. Urkundenstrafrechtlich ist diese Erklärung aber ohne Bedeutung.³ Für eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung ist nämlich der Beweiswert maßgeblich, der sich mit der Person des Ausstellers verknüpft.⁴ Über die Person des Ausstellers „Autofahrer“ wird aber nicht getäuscht, wenn dieser selbst einen manipulierten Schein verwendet. Was er behauptet, ist eine bloße **schriftliche Lüge**, die bekanntlich von § 267 Abs. 1 StGB nicht erfasst wird.⁵

Eine Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB kommt somit nur in Betracht, wenn der Parkschein nicht eine Erklärung der A, sondern der Stadt B als Betreiberin des Parkautomaten und Nutzungsberechtigte des Parkraums beinhaltet. Dann nämlich erlangt die Manipulation urkundenstrafrechtliche Relevanz, weil **die scheinbare und die wirkliche Ausstellerin nicht identisch** sind. Der manipulierte Schein erweckt den Eindruck, dass die in ihm enthaltene Aussage von der Stadt B stammt; in Wahrheit hat A sie abgegeben.

Welche Erklärung der Stadt B ist im Parkschein verkörpert? Bescheinigt wird, dass eine Parkgebühr entrichtet wurde und dementsprechend die Berechtigung zur Parkraumnutzung besteht. Doch lassen die Umstände daran zweifeln, dass diese mit dem Schein verknüpfte Aussage den Wert einer Gedankenerklärung mit Ausstellerbezug hat. Es gilt – nachweislich gesprochen – zwei Nüsse zu knacken. Zum einen erweckt Bedenken, dass der ausgegebene Schein das schlichte Produkt einer Datenverarbeitungsanlage ist. Wo steckt der menschliche Gedanke, dessen Erklärung urkundenstrafrechtlich geschützt wird? Ferner enthält der Schein nicht mehr als die Bezeichnung des Standortes des Automaten. Wie soll daran die Stadt B als Ausstellerin erkennbar sein?

Zur ersten Frage. Sie spricht ein weit über diesen Fall hinaus reichendes Problem an. Insgesamt hat die **Automatisierung des Schriftverkehrs** früher nie geahnte Ausmaße angenommen. Wir werden überflutet von maschinell gefertigten Schriftstücken. Einige Beispiele: Steuer- und Rentenbescheide, Kontoauszüge der Banken, Strom- und Wasserrechnungen. Wollte man darin bloße technische Aufzeichnungen sehen,⁶ so würde verkannt, dass die Gesellschaft mit Schriftstücken dieser Art gleichermaßen umgeht wie mit vollständig von einem Menschen angefertigten schriftlichen Äußerungen. Das Urkundenstrafrecht verarbeitet daher diese Entwicklung durch Großzügigkeit im Umgang mit den Urkundenmerkmalen der Gedankenerklärung und der Erkennbarkeit des Ausstellers. Es wird nicht als erforderlich angesehen, dass der menschliche Gedanke, der in der Urkunde verkörpert ist, ein unmittelbares geistiges Produkt des Erklärenden ist. Vielmehr **genügt eine potentielle Aussageherrschaft**, um einer Person einen Text als ihre Erklärung zuzurechnen.⁷ Diese potentielle Aussageherrschaft ist auch dann gewahrt, wenn der Erklärende seine Erklärung **antizipiert autorisiert** hat.⁸ Für unseren Fall bedeutet dies: Indem die Stadt B den Parkscheinautomaten aufstellte und mit den nötigen Eingabeinformationen ausstatten ließ, autorisierte sie im Voraus die mit dem Parkschein verbundene Erklärung, insbesondere die zeitliche Begrenzung der Parkberechtigung.

Die zweite Nuss knackt, wer bei der Erforschung der **Identität des Ausstellers** folgende **Grundsätze** beachtet. Maßgeblich ist die Sicht Beteiligter oder Eingeweihter. Der Aussteller der urkundlichen Erklärung muss sich **aus der Urkunde selbst** ergeben; es dürfen nicht erst

² Wiedergegeben in der Entscheidung des OLG Köln, StraFo 2001, 352, 353.

³ In anderen strafrechtlichen Zusammenhängen, so etwa unter dem Gesichtspunkt des Betruges, kann die mit der Auslage verbundene Erklärung dagegen durchaus von Bedeutung sein.

⁴ Vgl. LK-Gribbohm, StGB, 11. Aufl. § 267 Rn. 44.

⁵ Vgl. Küper, Strafrecht BT, 4. Aufl. 2000, S. 310.

⁶ So noch Samson, JuS 1970, 369, 371.

⁷ NK-Puppe, StGB, § 267 Rn. 30.

⁸ LK-Gribbohm, aaO., § 267 Rn. 136; NK-Puppe, aaO., § 267 Rn. 30.

noch Beweiserhebungen erforderlich sein.⁹ Andererseits reicht es aus, wenn der Aussteller **aus den begleitenden Umständen bestimmbar** ist.¹⁰ Zu diesen „Umständen“ gehören auch gesetzliche Regelungen.¹¹ Im vorliegenden Fall hilft das Straßenverkehrsgesetz weiter. § 6 a Abs. 6 Satz 2 StVG ist zu entnehmen, dass im Bereich von Ortsdurchfahrten der jeweiligen Gemeinde die erhobenen Parkgebühren zustehen. Folglich war aus der Standortangabe auf dem Parkschein die Stadt B den Umständen nach als Ausstellerin der Erklärung erkennbar.¹²

Den zweiten Schauplatz dieses Falles bildet die Betrugsstrafbarkeit mit dem Begriff des Vermögens als Hauptdarsteller. Eine Strafbarkeit der A durch das Auslegen des manipulierten Scheines wegen versuchten Betruges gem. §§ 263 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB hängt wesentlich davon ab, ob Verwarnungsgelder zu dem von § 263 StGB geschützten Vermögen des Staates gerechnet werden. Ganz überwiegend wird das verneint.¹³ **Verwarnungsgelder und Bußgelder auf Grund von Ordnungswidrigkeiten sowie Geldstrafen seien keine Gegenstände des Wirtschaftsverkehrs** und würden deshalb nicht unter den Schutz des Betrugstatbestandes fallen. Zwar bedeute eine entsprechende Sanktionierung für den Täter durchaus ein wirtschaftliches Opfer; auch werde aus haushaltsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht das Vermögen des Staates vermehrt.¹⁴ Jedoch seien diese Vorgänge wegen ihrer besonderen staatlichen Funktion nicht vermögensrechtlicher Natur. Die Sanktionierung durch Geldstrafen und -bußen stelle eine Vergeltung für begangenes Unrecht und einen „Pflichtappell“¹⁵ an den Betroffenen dar. Sie erfolge „um ihrer selbst willen“.¹⁶ Betroffen sei somit ein **„Rechtsgut eigener Art“**¹⁷, dessen strafrechtlicher Schutz von speziellen Vorschriften abhängige, wie z. B. § 258 StGB.

Der Gegenstandspunkt¹⁸ zählt jedenfalls das Verwarnungsgeld zum Vermögen im Sinne des § 263 StGB. Zur Begründung wird angeführt, dass der ethische Unwertgehalt nur sehr gering sei. Dem Verwarnungsgeld würden das mit der Kriminalstrafe verbundene Unwerturteil und der Ernst staatlichen Strafens fehlen.¹⁹ Auf Nehmer- und Geberseite dominiere der Aspekt der Vermögenstransaktion. Das Verwarnungsgeld sei geradezu ein „geldwertes Gut par excellence“²⁰.

Das wiederum wird bestritten. Das Verwarnungsgeld verleihe der mit der Verwarnung ausgesprochenen Rüge Nachdruck; als „präventiv-polizeiliche Maßnahme“ ziele es darauf ab, den Betroffenen für die Zukunft zu einem gesetzestreuen Verhalten zu veranlassen.²¹

Soweit dieser Meinungsstreit. Scharfsinnige werden noch auf den Gedanken kommen, unter dem Gesichtspunkt des Betruges außerdem die von A erstrebte **Einsparung der Parkgebühr** zu prüfen. An der Vermögensrelevanz dieser Gebühr ist nicht zu zweifeln. Denkbar sind zwei Ansätze.

⁹ BGHSt 13, 382, 384 f.; *Tröndle/Fischer*, aaO., § 267 Rn. 7; *Wessels/Hettinger*, aaO., Rn. 801.

¹⁰ BGHSt 13, 382, 385; *LK-Gribbohm*, aaO., Rn. 49; *Schönke/Schröder-Cramer*, StGB, 26. Aufl. 2001, § 267 Rn. 17.

¹¹ RGSt 76, 205, 206; BayObLG, NJW 1980, 1057; *LK-Gribbohm*, aaO., § 267 Rn. 50; *Tröndle/Fischer*, aaO., § 267 Rn. 7.

¹² Kein Problem ist es, dass von B als Gebietskörperschaft keine persönliche Erklärung erwartet werden kann. Denn die im Namen der juristischen Person des öffentlichen Rechts durch ihre Organe und sonstigen Vertreter abgegebenen Erklärungen werden dieser im Rechtsverkehr zugerechnet. *Schönke/Schröder-Cramer*, aaO., § 267 Rn. 17 a.

¹³ Vgl. insbesondere *LK-Tiedemann*, aaO., § 263, Rn. 145 m.w.N.

¹⁴ OLG Karlsruhe, NSTz 1990, 282.

¹⁵ BayObLG, JR 1991, 433.

¹⁶ OLG Stuttgart, MDR 1981, 422.

¹⁷ BayObLG, JR 1991, 433, 434.

¹⁸ *Wenzel*, DAR 1989, 455; *Graul*, JR 1991, 435.

¹⁹ *Wenzel*, DAR 1989 455, 456.

²⁰ *Graul*, JR 1991, 433, 435. Letztlich verneint *Graul* aber eine Betrugsstrafbarkeit mit dem Argument, dass auch insoweit der in § 258 StGB enthaltene Grundsatz strafloser Selbstbegünstigung durchgreife.

²¹ BayObLG, JR 1991, 433, 434.

Zum einen könnte im Verwarnungsgeld die Parkgebühr enthalten sein. Die Vermeidung des Verwarnungsgeldes durch Täuschung würde dann zugleich darauf abzielen, den Staat um die Parkgebühr zu prellen. Doch sieht die Praxis der Parkraumbewirtschaftung so nicht aus. Die nicht gezahlte Parkgebühr wird nicht in das Verwarnungsgeld eingerechnet. Auch wird sie nicht in einem separaten Verfahren nachträglich erhoben, sondern gilt durch das Verwarnungsgeld als erledigt.²²

Zum anderen könnte daran angeknüpft werden, dass es A insgesamt darauf ankam, die Zahlung der Parkgebühr zu vermeiden, sich also auf diese Weise zu bereichern. Doch kann diese Bereicherungsabsicht für eine Betrugsstrafbarkeit nur im Zusammenhang mit einer Täuschung, einem Irrtum, einer Vermögensverfügung, einem Vermögensschaden und zudem nur als dessen Kehrseite relevant werden. Die Täuschungshandlung der A hatte aber allein zum Ziel, die Erhebung eines Verwarnungsgeldes durch eine kontrollierende Politesse zu vermeiden. Das Gleiche nochmals aus anderer Sicht: Aus der Nichtzahlung der Parkgebühr entstand der Stadt B ein Vermögensschaden; dieser stand jedoch in keinerlei ursächlichem Zusammenhang mit der Täuschungshandlung der A.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Neues hat der Beschluss des OLG Köln zwar nicht zu bieten; immerhin präsentiert er aber bekannte Probleme in ungewohnter Einkleidung.

Durchweg schließt sich das Gericht der h. M. an. Es bejaht eine Strafbarkeit nach § 267 Abs. 1 StGB unter Verwendung der oben bereits genannten Denkfiguren. Der Parkschein enthalte die Erklärung der Stadt, dass die Parkgebühr entrichtet worden sei und der Schein zum Parken in dem ausgewiesenen Bereich für eine bestimmte Zeit berechtige. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Schein das Produkt einer automatischen Datenverarbeitung sei. Die so entstandene Erklärung könne sich die Stadt im Voraus zueigen machen. Sie sei im Parkschein auch als Ausstellerin hinreichend bezeichnet. Es genüge eine Erkennbarkeit, die sich aus den begleitenden Umständen und auch aus gesetzlichen Vorschriften – § 6 a Abs. 6 Satz 2 StVG – ergebe.

Im zweiten Teil der Entscheidung lehnt das OLG eine Strafbarkeit wegen versuchten Betrugs mit der gängigen Begründung ab, dass Verwarnungs- und Bußgelder nicht zu dem von § 263 StGB geschützten Vermögen des Staates gehören würden. Weder bemüht es sich um neue Argumente, noch ist ihm die Gegenansicht eine nähere Auseinandersetzung wert.

4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Was die Entscheidung zum Fall des Monats hat werden lassen, ist die – aus der Sicht von Prüfern – so glückliche Verbindung von Problemen zweier als schwierig geltender Tatbestände. Die Wahrscheinlichkeit einer Verwertung in Prüfungen ist also groß. Für Studierende eröffnet sich die Möglichkeit, ihr Problembewusstsein zu schärfen.

Im Zusammenhang mit der Urkundenfälschung verdient die Frage der Urkundenqualität automatisch erstellter Schriftstücke besondere Beachtung. Die Reduzierung der Anforderungen an die Erkennbarkeit des Ausstellers sollte bekannt sein.

Der richtige Umgang mit den Betrugsproblemen setzt Sicherheit bei der Behandlung staatlichen Vermögens voraus. Zwei Bereiche sind zu unterscheiden. Nimmt der Staat am Wirtschaftsverkehr teil, indem er zum Beispiel Wohnungen vermietet oder Grundstücke verkauft, ist sein Vermögen von § 263 Abs. 1 StGB geschützt. Zahlungsansprüche auf Grund

²² So – nach unseren Recherchen – die Praxis des Landes Berlin, das bekanntlich auf die sog. private Parkraumbewirtschaftung setzt. Das bedeutet Folgendes. Das Land Berlin schließt mit Privatunternehmen Wartungsverträge zur Aufstellung von Automaten und zur Überwachung der Parkräume ab. Die Unternehmen erhalten dafür jedoch nicht die Einnahmen aus den Automaten. Diese fließen vielmehr dem Land Berlin zu. Die Kontrolleure der Parkräume sind Privatangestellte der Polizei. Sie verhängen die Verwarnungsgelder für das Land Berlin.

staatlicher Sanktionierung unterfallen dagegen nach ganz überwiegender Auffassung nicht dem Schutz des Betrugstatbestandes. Durchaus vertretbar ist aber auch der Standpunkt, dass eine „ethisch farblose“ Sanktionierung – wie das Verwarnungsgeld – Vermögen im Sinne von § 263 StGB darstellt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings das aus § 258 Abs. 1 und 5 StGB abzuleitende Prinzip strafloser Selbstbegünstigung. Es sollte demjenigen zugute kommen, der durch Täuschung nur der Sanktionierung entgehen will.²³

5. Kritik

Im urkundenstrafrechtlichen Teil der Entscheidung steht ein Satz, der es verdient, wortwörtlich wiedergegeben zu werden: „Die Angeklagte hat jeweils von einer unechten Urkunde im Rechtsverkehr Gebrauch gemacht, die sie zuvor durch verfälschenden Eingriff in den Erklärungsgehalt hergestellt hatte, als sie einen Parkschein in ihrem Fahrzeug auslegte, an dem sie die Angabe des Parkzeitendes verändert hatte.“²⁴ Verwirrender geht’s nicht! Was stellt nun das Auslegen des Scheines dar – das Herstellen einer unechten Urkunde, das Verfälschen einer echten Urkunde oder das Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde? Rein sprachlich ist alles möglich. Dem Gesamtzusammenhang der Entscheidung wird man entnehmen können, dass das Gericht in der Auslage des Scheines ein Gebrauchmachen und in der vorherigen Manipulation ein Verfälschen gesehen hat. (Die erneute Verfälschung eines bereits verfälschten Scheines würde übrigens, wie das Gericht richtig bemerkt, das Herstellen einer unechten Urkunde bedeuten.²⁵)

Das Festhalten an der Auffassung, dass Verwarnungsgelder kein Wirtschaftsgut seien, wirkt – jedenfalls aus Berliner Sicht – reichlich wirklichkeitsfremd. Was der Bürger tagtäglich erfährt und gelegentlich Politiker sogar aussprechen, sollte auch die Justiz zur Kenntnis nehmen. Die Parkraumbewirtschaftung einschließlich der Verwarnungsgelder zielt wesentlich darauf ab, Haushaltslöcher zu stopfen. Und es ist wohl mehr als ein Gerücht, dass von Kontrollpersonen sogar bestimmte Beitreibungsquoten erwartet werden.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Maike Hahme und Stefan-Alexander Doernberg zugrunde)

²³ Vgl. *Graul*, JR 1991, 435, 436.

²⁴ OLG Köln, StraFo 2001, 352, 353.

²⁵ OLG Köln, StraFo 2001, 352, 353, unter Hinweis auf Schönke/Schröder/Cramer, aaO., § 267 Rn. 66.